



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Merkblatt

Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Brücken

1. Ausgangslage

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) kann, gemäss den in der Strategie Strukturverbesserungen 2020 definierten Bedingungen, den Neu- und Ausbau sowie den Ersatz von Brücken, die im überwiegenden landwirtschaftlichen Interesse stehen, finanziell unterstützen.

Die Umsetzung kann sowohl als eigenständiges Projekt oder als integrierter Bestandteil eines Ausbau-, Neubau oder Sanierungsprojektes einer Weganlage erfolgen.

2. Definitionen

- **Brücke:** Als Brücke bezeichnen wir (ASP) ein Bauwerk, das einen Verkehrsweg über ein künstliches oder natürliches Hindernis führt. Sie besteht mindestens aus den Bauelementen Unterbau (Widerlager) und Oberbau (Fahrbahnplatte).
- **Durchlass:** Als Durchlass bezeichnen wir ein Bauwerk im Erdkörper des Verkehrsweges, der vorwiegend den Durchfluss von Gewässern ermöglicht. Durchlässe werden in diesem Merkblatt nicht behandelt.

3. Zweck dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt definiert eine gemeinsame Sprachregelung und steckt die Eckpfeiler zur Beurteilung von Beitragsgesuchen für Brücken ab.

4. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

Bund

- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)

Kanton

- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); insbesondere Art. 5
- Strategie Strukturverbesserungen 2030; insbesondere Kap. 5.2 Ziff. 6.1 und 8

5. Beurteilungsraster

5.1. Technische Richtwerte

Bei Projektierungen von Brückenbauwerken sind insbesondere die folgenden Faktoren zu beachten:

- Lichte Breite (Fahrbahnbreite): max. 4 m mit beidseitigem Schrammbord von 0.3 – 0.5 m
In der Regel: Hauptweg 4 m, Nebenweg 3 m, Viehtrieb 2.6 m
(Trottoirs werden nicht finanziell unterstützt.)
- Lichtraumprofil: 4.5 m Höhe für neue Brücken
- Materialwahl: Holz, Beton, kombinierte: Holz / Stahl, Beton / Stahl
- Dimensionierung: Die Dimensionierung erfolgt nach den geltenden SIA - Normen (Belastbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen = max. 40 t).
Ein hydraulischer Nachweis mit der massgebenden Hochwassermenge und entsprechendem Freibord ist zu erbringen.
- Besonderheiten: Bei Holzbrücken müssen tragende Bauteile vor den Witterungseinflüssen geschützt werden.

5.2. Allgemeine Kriterien für die Unterstützbarkeit

- Grundsätzlich sind Brücken anzahlmässig restriktiv zu planen und hinsichtlich Kosteneinsparungen genau zu prüfen. Alternative Erschliessungen (z.B. Furten, andere Wegführungen) sind ebenfalls zu prüfen.
- Gemäss der kantonalen Waldverordnung Art. 5 KWaV fördert der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff. Im Rahmen der Projektierung von subventionierten Bauten muss deshalb eine transparente (Kosten-)Gegenüberstellung zwischen der Holzbauweise und dem gewählten Material (Stahl, Beton) gemacht werden. Die Variantenprüfung hat auf dem gleichen Planungsstand zu erfolgen. Der Entscheid der Materialwahl ist zu begründen. Dabei sind neben den technischen und finanziellen auch die ökologischen Kriterien zu berücksichtigen. Der Entscheid der Materialwahl liegt bei der Bauherrschaft.

5.3. Beitragsberechtigte Kosten

Grundsätzlich sind die Kosten für Leistungen gemäss Art. 14 SVV (Bund) beitragsberechtigt. Die beitragsberechtigten Kosten werden für Brücken in der Regel gemäss folgender Einteilung begrenzt:

Wegkategorie / Funktion	beitragsberechtigte Kosten für Brücken (Richtwerte)
Haupterschliessungen; Hofzufahrten zu ganzjährig bewohnten Landwirtschaftsbetrieben, Zufahrten in grössere Geländekammern und Alpgelände (insbesondere Kuhalpen)	Fr. 3'000.— bis 5'000.— pro m ²
Nebenerschliessungen; Zufahrten in kleinere Geländekammern und kleinere Alpgelände, Bewirtschaftungswege bei Gesamtmeliorationen/Landumlegungen	Fr. 2'000.— bis 3'000.— pro m ²
Zufahrten zu nicht-landwirtschaftlichen Gebäuden oder Wald	nicht beitragsberechtigt

Flächenberechnung: A = L * B
L = Spannweite (gemessen bis Mitte Widerlager)
B = Fahrbahnbreite gemäss technischen Richtwerten (Kap. 5.1)

5.4. Spezielle Fördergrundsätze für Holzbrücken

Zur Förderung von Bauten in Holzbauweise mit einheimischem Holz (Holzbrücken) können die folgenden Massnahmen ergriffen werden:

- Der Kantonsbeitrag kann um 1 - 2 % erhöht werden.
- Holzbrücken werden auch mitfinanziert, wenn die Kosten höher sind als bei Stahl- und Betonbrücken. Holzbedingte Mehrkosten werden bis zu einer Höhe von max. 25 % subventioniert.

6. Schlussbemerkungen

Aus der Einhaltung der obgenannten Beurteilungskriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Bodenverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Münsingen, 1. Mai 2023

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion



Christoph Rudolf
Abteilungsleiter

Roger Stucki
Leiter Fachstelle Tiefbau